



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat durch den Senat 6 über die Berufung des Bw., vertreten durch Dr. Erich Hackstock, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt betreffend Abweisung über die Gewährung der Familienbeihilfe ab 1. Oktober 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) beantragte am 14. November 2001 mittels Beih 3 die Gewährung der Familienbeihilfe für K. ab 1. Oktober 2001. Als Tätigkeit des Kindes wurde "Studentin" und als Name und Anschrift der Universität wurde die "Internationale und Kapodistrische Universität in Athen" angeführt.

Im Aktenvermerk, basierend auf einem Gespräch mit dem Bw., vom 21. Jänner 2002 wurde Folgendes festgehalten:

Laut Antragsteller Herrn DI K.N. besucht seine Tochter K. ein Studium in Athen. Dieses Studium ist gleichzustellen, wie ein Vorstudienlehrgang in Österreich für Ausländer.

Dieses Studium (Dauer 2 Semester) endet im Juni 2002 mit einer Prüfung. Mit Abschluss dieser Prüfung kann sie jede Studienrichtung in Griechenland studieren.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob K. im Herbst 2002 in Griechenland oder in Österreich studiert.

Laut Schreiben vom 2. Jänner 2002 (von K.) hat sie vor, ab Herbst 2002 Tourismus (in Wien) zu studieren.

Wo K. ab Herbst 2002 studieren wird (Österreich oder Griechenland) ist noch nicht 100% sicher.

In einem weiteren Aktenvermerk, datiert vom 29. Jänner 2002, wurde ein Gespräch der Referentin des Finanzamtes mit Frau Bienert von der FH für Tourismus-Management in Wien festgehalten, worin es heißt, dass die einzige Voraussetzung für die Aufnahme in die FH die positiv abgelegte Reifeprüfung ist.

Als Fremdsprache wird auf Englisch aufgebaut und als weitere Fremdsprache kann zwischen Italienisch, Französisch oder Spanisch gewählt werden.

Die neugriechische Sprache wird nicht angeboten.

Mit Bescheid vom 30. Jänner 2002 wies das Finanzamt Graz-Stadt den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe ab 1. Oktober 2001 mit der Begründung ab, dass es sich bei der Sprachausbildung der Tochter K. in Griechenland um keine Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes handelt.

Der steuerliche Vertreter des Bw. ersuchte mit Schreiben vom 28. Februar 2002, eingelangt am 1. März 2002, um Verlängerung der Berufungsfrist bis 31. März 2002.

Am 28. März 2002 brachte der steuerliche Vertreter des Bw. das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid vom 30. Jänner 2002 ein und begründete dieses folgendermaßen:

Frau K. N. studiert an der Universität in Athen Neugriechisch (eine Bestätigung seitens der Universität in Athen liegt dieser Berufung bei). Wie es bei Ausländern in Griechenland üblich ist, besucht sie in den beiden ersten Semestern die Sektion der Anfänger, wobei aber selbstverständlich am Ende der Semester Prüfungen abgehalten werden, die zum weiteren Studium an der Universität in Athen berechtigen.

Gemäß dem Erlass des BM f. soziale Sicherheit und Generationen vom 19. September 2001, Z 51 0104/13-V/1/01 verlängert ein Auslandsstudium die vorgesehene Studienzeit des inländischen Studiums dann, wenn es an einer ausländischen Universität, Hochschule oder an einer Einrichtung, die jenen in § 3 StudFG genannten vergleichbar ist, absolviert wird. Wie aus der Inskriptionsbestätigung für den Zeitraum 8.1.2001 bis 30.5.2002 ersichtlich, handelt es sich bei der in Griechenland besuchten Einrichtung um die Universität in Athen, welche meines Erachtens nach eindeutig mit einer inländischen Universität vergleichbar ist.

Nur der erfolgreiche Abschluss nach Ende des zweiten Semesters berechtigt Frau K.N. zum weiteren Studium, wobei jedoch bereits in den beiden ersten Semestern die wesentlichsten Grundlagen des Studiums der neugriechischen Sprache erörtert werden. Auf Grund der Tatsache, dass es sich hiermit beim Besuch der griechischen Universität in Athen um keine Sprachausbildung, sondern um das Studium der neugriechischen Sprache handelt, ersuche ich um Stattgabe meiner Berufung und rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe.

Dazu wurde eine Bestätigung der Internationalen und Kapodistrischen Universität Athen vom 17.10.2001 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass K. die Vorlesungen in Neugriechisch im Schullehrseminar in der Zeit von 8.10.2001 bis 30.5.2002 besucht.

Auf Grund eines weiteren Vorhalteverfahrens wurde mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 das Schulabschlusszeugnis der Sprachausbildung (in die deutsche Sprache von K. selbst übersetzt) und das Studienblatt der Universität Wien für das Wintersemester 2002 vorgelegt, worauf als Studienrichtung/Studienzweig folgende Gegenstände angeführt sind:

236 Romanistik und

346 Französisch als kombinationspflichtiges Studium

236 Romanistisch und

349 Italienisch als kombinationspflichtiges Studium

315 Kunstgeschichte

383 Byzantinistik und Neogräzistik

Im Schreiben vom 28. Jänner 2003 wurde Kunstgeschichte als Hauptstudium bezeichnet und zusammenfassend ausgeführt, dass die Sprachausbildung in Athen den Besuch der Lehrveranstaltungen " Systematische Einführung ins Neugriechische II" ersetzt hat.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 26. März 2003 hat das Finanzamt Graz-Stadt über die Berufung mit folgender Begründung abschlägig entschieden:

Ihre Tochter Katrin besuchte in der Zeit von Oktober 2001 bis Juni 2002 eine Sprachausbildung an der Universität in Athen. Ab Oktober 2002 betreibt ihre Tochter laut eigenen Angaben als Hauptstudium das Studium der Kunstgeschichte an der Universität Wien, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass bei gleichzeitiger Meldung zur Fortsetzung in mehreren Studienrichtungen für den Bezug der Familienbeihilfe lediglich das Hauptstudium maßgeblich ist.

Des Weiteren muss bemerkt werden, dass für die Zeit einer Sprachausbildung nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe bestehen kann, wenn diese Sprachausbildung im ursächlichen Zusammenhang mit dem in weiterer Folge betriebenen (Haupt-) Studium steht.

Da die von Katrin absolvierte Sprachausbildung in Neugriechisch allerdings nicht im Zusammenhang mit dem weiteren Studium der Kunstgeschichte steht, war daher Ihre fristgerecht eingebrachte Berufung für die Zeit ab Oktober 2001 abzuweisen, wobei natürlich mit Studienbeginn im Oktober 2002 der Anspruch auf die Familienbeihilfe wieder auflebt.

Abschließend wird noch angeführt, dass gemäß § 2 (1) b FLAG 1967 bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen ist, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten. Diese Studienzeit wird durch ein nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert, d.h. die Studienzeit eines im Inland betriebenen Studiums kann sich durch ein nachgewiesenes Auslandsstudium verlängern, dies aber auch nur dann, wenn das Auslandsstudium im Zusammenhang mit dem inländischen Studium steht.

Da Katrin vor Oktober 2002 allerdings überhaupt kein Studium im Inland betrieben hat, kann sich infolge dessen (abgesehen davon, dass die Sprachausbildung nicht im Zusammenhang mit dem Studium der Kunstgeschichte steht) auch nicht die Studienzeit des inländischen Studiums verlängern.

Mit Schriftsatz vom 22. April 2003 beantragte der steuerliche Vertreter des Bw. die Verlängerung der Frist zur Einreichung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch den unabhängigen Finanzsenat bis 30. Mai 2003.

Am 28. April 2003 wurde rechtzeitig der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch den unabhängigen Finanzsenat gestellt. Als Begründung wurde ausgeführt:

Als Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass bei gleichzeitiger Meldung zur Fortsetzung in mehreren Studienrichtungen lediglich das Hauptstudium für den Bezug der

Familienbeihilfe maßgeblich sei. Darüber hinaus wurde angeführt, dass für die Zeit einer Sprachausbildung nur dann Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe bestehen kann, wenn diese Sprachausbildung im ursächlichen Zusammenhang mit dem in weiterer Folge betriebenen Hauptstudium steht.

Wie aus beiliegender Bestätigung der Universität Wien ersichtlich, kann das Fach "Neogräzistik" in Österreich nicht als selbständiges Hauptfach studiert werden, sondern lediglich als Teil der Studienrichtung "Byzantinistik und Neogräzistik" oder im Rahmen eines freien Wahlfaches einer anderen Studienrichtung.

Das Bestreben meine Mandantin war seit jeher ausschließlich auf das Studium der neugriechischen Sprache ausgerichtet, womit für sie ausschließlich das Fach "Neogräzistik" in Frage kam. Nachdem aber – wie aus beiliegender Bestätigung ersichtlich – dieses Fach in Österreich nicht als selbständiges Hauptfach belegt werden kann, musste gezwungenermaßen ein anderes Hauptstudium gewählt werden.

Beiliegend übermittle ich Ihnen auch eine schriftliche Stellungnahme meiner Mandantin, woraus hervorgeht, dass sich das Studium der Byzantinistik aus der osmanischen, altgriechischen und türkischen Sprache zusammensetzt. Nachdem ein Abschluss dieser Art von meiner Mandantin niemals angestrebt wurde bzw. mit ihrem künftigen Berufswunsch auf keinen Fall vereinbar ist, musste gezwungenermaßen zur Wahrung der Abschlussmöglichkeit im Fach "Neogräzistik" das Hauptstudium "Kunstgeschichte" belegt werden. Das Studium der Kunstgeschichte kann im überwiegenden Maße noch mit der zukünftig geplanten beruflichen Tätigkeit vereinbart werden.

Wie in meinem Schreiben vom 28.März 2002 angeführt, war der Besuch der Universität in Athen unerlässlich für das Studium der Neogräzistik in Österreich, wobei ich ausdrücklich darauf hinweisen möchte, dass Kenntnisse der neugriechischen Sprache für das Studium der Kunstgeschichte unerlässlich sind.

Im Übrigen teile ich nach wie vor die Argumentation meiner Berufung vom 28.März 2002.

Auf Grund des oben angeführten Sachverhaltes ergibt sich somit, dass infolge der bestehenden universitären Bestimmungen ein (Haupt-) Studium der Neogräzistik allein in Österreich nicht möglich ist und ersuche ich um Stattgabe meiner Berufung.

Der Senat hat erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben

Anspruch Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben für

- minderjährige Kinder
- **volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn sie durch den Schulbesuch ihren Beruf nicht ausüben können;**
- volljährige Kinder, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außer Stande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Diese Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein;
- volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung, sofern das Kind weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst ableistet;
- volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- bzw. Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung. Dazu muss die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- bzw. Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt werden;
- volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
- weder den Präsenz- noch den Zivildienst ableisten und
- bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als "arbeitssuchend" vorgemerkt sind. Sie dürfen jedoch weder eine Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, usw.) noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes vom AMS beziehen. Das AMS muss dies durch eine Bestätigung nachweisen;
- volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- volljährige Kinder, die erheblich behindert sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in

einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Im vorliegenden Fall ist die vom Finanzamt nicht als Berufsausbildung anerkannte Sprachausbildung an der Universität von Athen in Griechenland strittig.

Außer Streit steht, dass der Besuch der Vorlesungen für Neugriechisch im Schullehrseminar für die neugriechische Sprache (für Anfänger) keine Berufsbildung darstellt.

Der Verwaltungsgerichtshof weist in seinem Erkenntnis vom 18. November 1987, 87/13/0135 darauf hin, dass das Gesetz eine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung" nicht enthalte. Unter diesen Begriff sind sicher alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird. Ihren Abschluss findet eine Berufsausbildung jedenfalls mit dem Beginn der Ausübung eines bestimmten Berufes, auch wenn für den konkreten Arbeitsplatz noch eine spezifische Einschulung erforderlich sein mag, wie dies - ungeachtet der Qualität der vorangegangenen Berufsausbildung - regelmäßig der Fall sein wird. An dieser Begriffs Umschreibung hat der VwGH auch in seinem Erkenntnis vom 23.10.1999, 87/14/0031 festgehalten.

Zur Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 13.3.1991, 90/13/0241, ausgeführt, es sei Ziel einer Berufsausbildung, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehöre regelmäßig auch der Nachweis einer ernstlichen Bemühung um diese Qualifikation. Das Ablegen vorgesehener Prüfungen sei essentieller Bestandteil der Berufsausbildung. Aus dem Erkenntnis geht zudem hervor, dass der laufende Besuch einer der Berufsausbildung dienenden schulischen Einrichtung für sich allein noch nicht ausreicht, um das Vorliegen einer Berufsausbildung im hier maßgeblichen Sinn anzunehmen. Entscheidend ist das nach außen erkennbare ernstliche und zielstrebige Bemühen um den Kursabschluss. Dieses Bemühen manifestiert sich auch im Antreten des Teilnehmers zu eventuell erforderlichen Prüfungen und Abschlussarbeiten. Ein derartiges Bemühen ist aber auch Voraussetzung für den Familienbeihilfenanspruch nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG.

Kein Zweifel kann nach Überzeugung des unabhängigen Finanzsenates darüber bestehen, dass das in Rede stehende Schullehrseminar für Anfänger in der neugriechischen Sprache für sich betrachtet, keine Berufsausbildung im oben dargelegten Sinne darstellt, zumal die

Tochter des Bw. dadurch in keinem selbständigen Beruf ausgebildet wurde. Auch besteht nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates kein zwingender Zusammenhang zwischen dem absolvierten Sprachstudium und dem weiteren Ausbildungsgang der Tochter (It. Schreiben der Tochter des Bw. vom 2. Jänner 2002 hat sie vor, ab Herbst 2002 Tourismus zu studieren, was in weiterer Folge auf das Hauptfach Kunstgeschichte abgeändert wurde).

Daran ändert auch das Wahlfach "Byzantinistik und Neogräzistik" nichts, weil eine Sprachausbildung in Griechenland hier ebenfalls keine unabdingbare Voraussetzung ist.

Dass das Beherrschen der griechischen Sprache für das Wahlfach nützlich und von Vorteil ist (die Sprachausbildung in Griechenland ersetzt den Besuch der Lehrveranstaltungen "Systematische Einführung ins Neugriechische I und II") steht außer Streit. Es beweist aber wiederum, dass dieses Studium auch ohne vorherige Sprachausbildung in Griechenland für alle Studenten möglich ist.

Der Besuch von allgemeinen – nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Seminaren, die dem Sammeln von Erfahrungen und dem Aneignen eines bestimmten Wissensstandes dienen, kann dagegen nicht als Berufsausbildung im Sinne des FLAG gewertet werden. Letztlich muss das Kind durch den Abschluss einer Ausbildung zur Ausübung eines konkreten Berufes befähigt sein, durch welchen es sich seinen Lebensunterhalt verdienen kann.

Zum Einwand, dass ein Auslandsstudium gemäß Erlass des BM f. soziale Sicherheit und Generationen vom 19. September 2001 Z 51 0104/13-VI/01 die Studienzeit eines inländischen Studiums dann verlängert, wenn es an einer ausländischen Universität absolviert wird, ist Folgendes festzustellen:

In jenen Fällen, in denen ein Studium teilweise im Ausland betrieben wird, kann es nur dann zu einer Verlängerung der vorgesehenen Studienzeit kommen, wenn das teilweise Auslandsstudium im Zusammenhang mit dem Studium steht, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Ein Auslandsstudium im Rahmen eines für die Familienbeihilfe nicht maßgeblichen Doppelstudiums bewirkt somit keine Verlängerung.

Im vorliegenden Fall wird für das Hauptstudium "Kunstgeschichte" die Familienbeihilfe gewährt. Die Sprachausbildung in Griechenland steht daher nicht im Zusammenhang mit dem Hauptstudium und vermag keinen Familienbeihilfenanspruch und auch keine Verlängerung der vorgesehenen Studienzeit zu begründen.

Die Berufung war daher vollinhaltlich abzuweisen.

Graz, 3. Dezember 2003